

(Änderung in der Verwendung von Wohnungen.) Nach der Ministerialverordnung vom 28. März d. J. dürfen Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden, und außerdem dürfen zwei oder mehrere bisher getrennt vermietete Wohnungen gleichfalls nur aus wichtigen Gründen zu einer Wohnung vereinigt werden. Die Bewilligung zu derartigen Veränderungen wird für Wien vom Wohnungsamt der Stadt Wien, 8. Bezirk, Schmidgasse Nr. 18, erteilt. Nun hat sich während der kurzen Zeit der praktischen Anwendung dieser Verordnung gezeigt, daß in der Bevölkerung die irrige Meinung verbreitet ist, derartige Wohnungsänderungen seien dann ohne weiteres zulässig, wenn der Hauseigentümer und die in Frage kommenden Mieter untereinander einig sind oder wenn die Räume augenblicklich leer stehen. Diese Meinung widerspricht dem klaren Wortlaut und dem Geist der angeführten Verordnung, denn das Verbot, Wohnungen ihrem Zwecke zu entziehen oder zusammenzulegen, soll nicht ein persönliches Interesse der betreffenden Mieter schützen, sondern den vorhandenen knappen Wohnungsbestand im allgemeinen Interesse seiner Widmung erhalten, zu einer Zeit, in der die Schaffung neuer Wohnungen so gut wie ausgeschlossen ist. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß auch in solchen Fällen die Einholung der Zulässigkeitserklärung des Wohnungsamtes der Stadt Wien unbedingt erforderlich ist. Ebenso ist die Anschauung irrig, daß die Verordnung nur solche Fälle im Auge habe, wo eine bauliche Veränderung vorgenommen wird. Als Änderung im Sinne der Verordnung gelten vielmehr alle Verfügungen über die

Wohnung, wodurch Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, diesen Zwecken entzogen werden. Es wird daher in allen Fällen, wo keine baulichen Herstellungen vorgenommen werden, eine Wohnung aber dem Wohnzweck entzogen wird, oder wenn zwei oder mehrere bisher getrennte Wohnungen auch ohne bauliche Herstellungen vereinigt werden, die Zustimmung des Wohnungsamtes einzuholen sein. Auch die Demolierung von Wohnungen fällt unter die Verordnung.